

BENE-Fördermerkblatt FS 7

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) bildet die im Februar 2016 veröffentlichte Förderrichtlinie.

Dieses Fördermerkblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 7 „**Reduzierung von Umweltbelastungen in sozial benachteiligten Quartieren**“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 0 | Förderziele | 2 |
| 1 | Förderrichtlinie..... | 2 |
| 1.1 | Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage..... | 2 |
| 1.2 | Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse..... | 3 |
| 1.3 | Antragsberechtigte / Beschränkungen | 4 |
| 1.4 | Beihilferechtliche Einordnung | 4 |
| 1.5 | Umfang und Höhe der Förderung | 6 |
| 1.6 | Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten) | 6 |
| 1.7 | Fördervoraussetzungen..... | 7 |
| 2 | Projekttablauf | 7 |
| 2.1 | Bis Bewilligung | 7 |
| 2.2 | Nach Bewilligung (Durchführung bis Verwendungsnachweis) | 8 |
| 3 | Projektauswahlkriterien (PAK) | 8 |
| 3.1 | Begleitausschuss (BGA)..... | 8 |
| 3.1.1 | Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels | 9 |
| 3.1.2 | Aktionsspezifische Auswahlkriterien | 9 |
| 3.1.3 | Räumlicher Geltungsbereich | 10 |
| 3.2 | Spezielle Auswahlkriterien..... | 10 |

0 Förderziele

Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität in sozial benachteiligten Quartieren, um einen Beitrag zur Stabilisierung der Gebiete zu leisten. Hierzu sollen in den benachteiligten Quartieren und in der Innenstadt in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (in einem 2 km-Radius) gesundheitsrelevante Umweltbelastungen reduziert werden.

1 Förderrichtlinie

Stand: 05.02.2016 – veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 19.02.2016

1.1 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

1. Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) verfolgt das Ziel, zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen im gewerblichen und öffentlichen Bereich sowie zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt beizutragen. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Nichtdiskriminierung. Die Vorhaben werden mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin gefördert.
2. Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nummer 1301/2013¹, die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013² und alle damit im Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Operationelle Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020.
3. Weiterhin gelten die Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO)³ und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO mit den entsprechenden AV, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG)⁴, die Leistungsgewährungsverordnung (LGV)⁵, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)⁶ und das Landesmindestlohngesetz (MLG)⁷ in ihren jeweils geltenden Fassungen.
4. Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)⁸ und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)⁹.
5. Bewilligungsstelle ist die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

³ vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2013 (GVBl. S. 578).

⁴ vom 06.09.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel VI und VIII des Gesetzes vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354).

⁵ Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV) vom 15.11.2011 (GVBl. S. 710).

⁶ vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159).

⁷ Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – MLG) vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.02.2014, S. 1.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

1.2 Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse

Gefördert werden im Förderschwerpunkt 7 die Verbesserung der Natur und Umwelt in sozial benachteiligten Quartieren (BENE Umwelt) mit folgenden Maßnahmentypen:

- Maßnahmen zur Reduzierung von gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen: Vorhaben, die direkt oder indirekt zur Reduzierung von Umweltbelastungen im Wohnumfeld beitragen. Hierzu gehören insbesondere technische und nicht-technische Vorhaben, die der Reduzierung von Lärm oder Luftverunreinigungen dienen.

Beispiele: Luftreinhaltungsmaßnahmen, lärmarme Straßenbeläge, mit Lärminderung und Luftreinhaltung verbundene Straßenneugestaltung, Lärmschutzwände, Modellstrecken für Lärminderungsmaßnahmen, lärmarme Gleisanlagen, Grüngleise.

Ausschlüsse:

Nicht förderfähig sind

- a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁰ aufgeführt sind;
- c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹;
- e) Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Steinkohlebergbau;
- f) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet;
- g) Investitionen in den Wohnungsbau. Sofern es sich um abgeschlossene Wohneinheiten handelt, ist eine Förderung nicht möglich (z. B. betreutes Wohnen).

Weiterhin gilt:

- Alle ausgewählten Vorhaben müssen mit den Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten (INSEK bzw. ISEK) bzw. den Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepten (IHEK) des jeweils adressierten Gebietes im Einklang stehen.
- Gefördert werden nur Vorhaben, die in benachteiligten Quartieren und in der Innenstadt in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (in einem Radius von 2 km) durchgeführt werden¹². Alle anderen Gebiete sind ausgeschlossen.

¹⁰ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Abl. L 275/32 vom 25.10.2003.

¹¹ Mitteilung der Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), EU-ABl. C 249/1 vom 31.07.2014.

¹² Vgl. die jeweils gültige Karte der Förderkulisse auf der Homepage www.berlin.de/bene

1.3 Antragsberechtigte / Beschränkungen

Vollumfänglich:

- ✓ Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen
- ✓ juristische Personen des öffentlichen Rechts: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- ✓ Unternehmen

Bedingt:

- ✓ Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wenn die Verantwortlichkeit für die zweckgemäße Verwendung der Zuwendung inkl. ggf. erforderlicher Rückerstattung von Fördermitteln sichergestellt ist.

Ausgeschlossen:

- Freiberufler, private Haushalte sowie Privatpersonen
- Unternehmen, die weder ihren Sitz noch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben.¹³

1.4 Beihilferechtliche Einordnung

Im EU-Wettbewerbsrecht sind zunächst alle öffentlichen Zuwendungen (staatliche Subventionen) verboten, weil sie den innereuropäischen Wettbewerb negativ beeinflussen könnten. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist dieses sogenannte Beihilfeverbot ebenso geregelt wie die Frage, ob es sich überhaupt um eine Beihilfe handelt.

Keine Regel ohne Ausnahme. Dies gilt auch für das EU-Wettbewerbsrecht. Ausnahmefälle sind in der Regel bei der EU anzumelden und von dieser zu genehmigen. Zur Regelungsvereinfachung hat die EU bestimmte Beihilfefälle von der Anmeldepflicht ausgenommen und diese in Regelwerken detailliert beschrieben.

Falls keine beihilfefreie Förderung möglich ist, erfolgt für Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes die BENE-Förderung nach einer der folgenden Ausnahmeregelungen zur EU-Beihilfe:

- (1) Die De-minimis-Beihilferegeln, die davon ausgehen, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE kann nur nach der sogenannten allgemeinen De-minimis Verordnung (Nr. 1407/2013) gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 € pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.
- (2) Eine Förderung nach den Regeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die unter bestimmten Bedingungen (Kapitel I) für verschiedene Gruppen von Beihilfen (Kapitel III) eine EU-anmeldefreie Förderung erlaubt.

¹³ Bei Unternehmen: Antragstellende Unternehmen müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben. Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/oder Fertigungsortlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmen-E-Mail-Adresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabenergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

BENE-Fördermerkblatt FS 7

Im vorliegenden BENE-Förderschwerpunkt kann nur nach den nachstehenden AGVO-Artikeln gefördert werden:

| AGVO Kapitel III: Artikel | Anmeldeschwellen nach AGVO Kapitel I; Art. 4 ¹⁴ | Kleine Unternehmen ¹⁵ | Mittlere Unternehmen ¹⁶ | Große Unternehmen ¹⁷ | Zuschlag für Gebiet C ¹⁸ | max. Fördersatz |
|---|--|---|------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 36 Investitionsbeihilfen für Umweltschutz besser als Unionsnormen bzw. für Verbesserung Umweltschutz bei Fehlen von Normen | 1. s) 15 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben | 60 % | 50 % | 40 % | 5 % | 65 % |
| 37 Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen bei Abschluss der Investition: | 1. s) 15 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben | | | | | |
| mehr als drei Jahre vor Inkrafttreten der Normen (Abs. 4 a)) | | 20 % | 15 % | 10 % | 5 % | 25 % |
| ein bis drei Jahre vor Inkrafttreten der Normen (Abs. 4 b)) | | 15 % | 10 % | 5 % | 5 % | 20 % |
| 53 „Kultur“ | 1. z) 100 Mio. € pro Vorhaben | 80 % bei Beihilfen bis 1 Mio. € . Die Betriebsgewinne werden nicht eingerechnet. Bei Investitionsbeihilfen von mehr als 1 Mio. € darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. | | | | |
| 55 „Sport“ | 1. bb) 15 Mio. € oder Gesamtkosten pro Vorhaben über 50 Mio. € | | | | | |

Hinweise zu den oben genannten Fördermöglichkeiten nach der AGVO:

- Mehrkostenbetrachtungen im Falle der Förderung nach Art. 36 und 37 i. d. R. notwendig.
- Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

¹⁴ Bei Überschreitung besteht Einzelnotifizierungspflicht.

¹⁵ Kleiner 50 Beschäftigte, Jahresumsatz oder Jahresbilanz max. 10 Mio. €.

¹⁶ Kleiner 250 Beschäftigte, Jahresumsatz max. 50 Mio. € oder Summe Jahresbilanz max. 43 Mio. €.

¹⁷ Größer gleich 250 Beschäftigte, Jahresumsatz größer 50 Mio. € oder Summe Jahresbilanz größer 43 Mio. €.

¹⁸ Fördergebiete und Abfrage siehe <http://www.businesslocationcenter.de/foerdergebiete/karte>

BENE-Fördermerkblatt FS 7

1.5 Umfang und Höhe der Förderung

| Beihilfefall: | 36 | 37 a) | 37 b) | 53 + 55 |
|-----------------------|----------------------------|-------|-------|---|
| Unternehmen nach AGVO | Max. nach Förderrichtlinie | | | |
| Kleine Unternehmen | 65 % | 25 % | 20 % | 80 % (gilt nur bei Projekten ≤ 1 Mio. €) |
| Mittlere Unternehmen | 55 % | 20 % | 15 % | |
| Große Unternehmen | 45 % | 15 % | 10 % | |

| Beihilfefall: nach De-minimis | Max. nach Förderrichtlinie |
|-------------------------------|----------------------------|
| alle Unternehmen | 80 % |

| beihilfefreier Fall | Max. | Regelfall | Ausnahmefall |
|---|-------|-----------|--|
| Haupt- und Bezirksverwaltungen und juristische Personen des öffentl. Rechts | 100 % | 50 % | 100 % z.B. bei sehr hohem Landesinteresse |

1.6 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

In der folgenden Tabelle sind die Ausgaben aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig (✓) beziehungsweise nicht förderfähig sind (Ø):

| Einzelansätze | Bemerkung |
|-------------------------------------|---|
| Ø Personal | |
| ✓ Investitionen | |
| ✓ Investitionen über 410 € netto | |
| Ø Abschreibungen | |
| Ø Leasing | |
| ✓ Grundstück | Vorläufige Kalkulationsgrundlage: 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projekts (vor einer etwaigen Kappung der Planungsleistungen) ¹⁹ |
| ✓ Sachausgaben | |
| Ø Mieten | |
| ✓ „Investitionen“ unter 410 € netto | |
| Ø Rechnerkosten | |
| ✓ Verbrauchsmaterial | |
| Ø Geschäftsbedarf | |
| Ø Literatur | |
| Ø Dienstreisen | |
| Ø Lizenzen; Nutzungsgebühren | |
| Ø Versicherungen | |
| Ø Patentausgaben | |
| ✓ externe Leistungen | |
| ✓ Planungsleistungen nach HOAI | Diese umfassen die HOAI-Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung. Alle anderen HOAI Leistungen sind besondere Leistungen nach HOAI und fallen unter „sonstige Dienstleistungen Dritter“. Max. bis zu 20 % der Investitionsausgaben (Investitionen inkl. ggf. Grunderwerb). |
| ✓ sonstige Leistungen Dritter | z. B. Gutachten, Beteiligungsverfahren |
| Ø Gemeinkosten | |

¹⁹ Ausnahmen: Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich der Grenzwert auf 15 %. Für Umweltschutzvorhaben kann der Grenzwert in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus angehoben werden. Diese Option ist zwingend vorab mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen. Vgl. Anleitung für die mit der EFRE-Förderung befassten zwischengeschalteten Stellen zur Einhaltung von EU-Bestimmungen und zur Zuschussfähigkeit von Ausgaben in der Förderperiode 2014 – 2020 vom 24.09.2015 http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre/informationen-fuer-die-zgs/merkblatt_bewilligungsaufgaben_v2_final_240915.pdf.

1.7 Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss den Projektauswahlkriterien (siehe Punkt 3) entsprechen.

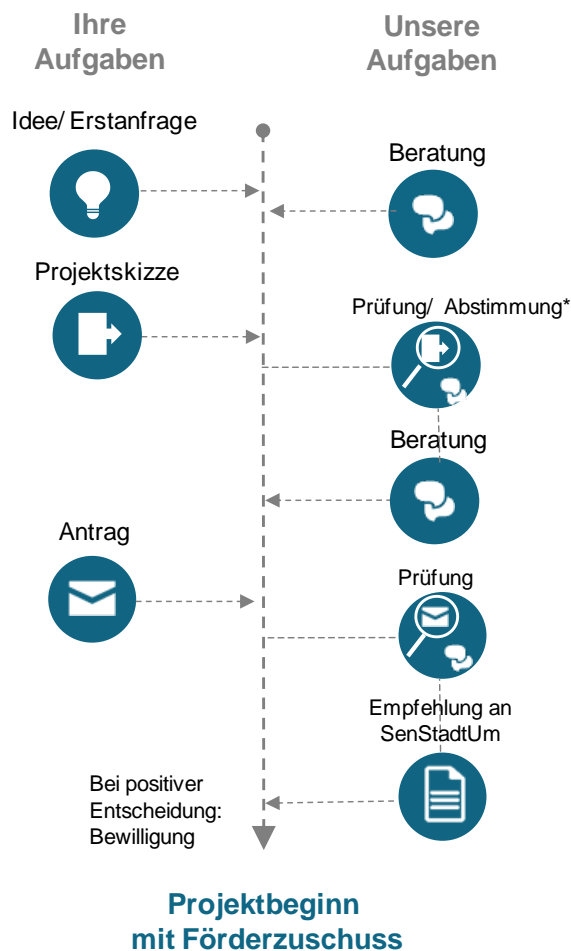
Zudem muss das Vorhaben einen Beitrag leisten zu den unter Punkt 0 genannten Förderzielen. Bei Lärminderungsmaßnahmen ist die Angabe der von der Lärmbelastung direkt betroffenen Anwohner erforderlich.

Förderfähig sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Bauvorbereitende Maßnahmen, wie z. B. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie die Durchführung vorbereitender Studien und Untersuchungen gelten nicht als Vorhabenbeginn. Der frühestmögliche Beginn des geförderten Vorhabens wird im Zuwendungsbescheid bzw. in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Der Ausführungszeitraum sollte drei Jahre nicht überschreiten.

2 Projektablauf

2.1 Bis Bewilligung

Das Verfahren von der ersten Idee bis zur Bewilligung Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



*mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

2.2 Nach Bewilligung (Durchführung bis Verwendungsnachweis)

Das Verfahren des Projektablaufs von der Bewilligung bis zum Abschluss Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



3 Projektauswahlkriterien (PAK)

3.1 Begleitausschuss (BGA)

Über den sogenannten Begleitausschuss (BGA) wird die Umsetzung der europäischen Struktur fondsförderung in Berlin in enger Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, begleitet.

Der BGA hat die im Folgenden aufgeführten Projektauswahlkriterien (PAK) am 15.10.2015 genehmigt.

3.1.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die Vorhaben leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthalts- u. Lebensqualität in den sozial benachteiligten Quartieren.

Die ausgewählten Vorhaben tragen zu mindestens einem der folgenden Ziele bei:

- Erhöhung der Anzahl und Verbesserung der Qualität der Grünanlagen und Naherholungsgebiete
- Vernetzung von Grünflächen
- Verbesserung der ökologischen Qualität im Stadtgebiet
- Erhalt und Ausbau von lokal wirksamen grünen Ausgleichsmaßnahmen
- Aufwertung von Brachflächen
- Verbesserung der grünen Infrastruktur
- Reduzierung der gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen
- Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Bereichen Umwelt und Klima.

Dem Ziel der Partizipation als Mittel zur Stabilisierung der Gebiete wird durch die Auswahl aller Projekte auf der Basis oder im Einklang mit den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) oder Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepten (IHEK) Rechnung getragen.

Grundlage können darüber hinaus die Ergebnisse partizipativer fachthematischer Planungsverfahren sein (insbesondere fördergebietsbezogene Landschafts-, Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung.)

3.1.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die ausgewählten Vorhaben müssen mit den Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten (INSEK) bzw. den Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepten (IHEK), die für alle ZIS II - Fördergebiete vorliegen und bei Bedarf fortgeschrieben werden, im Einklang stehen.

Dies bedeutet, dass

- die Maßnahmen entweder in dem jeweiligen INSEK oder IHEK benannt werden oder
- der Bedarf, auf den eine Maßnahme reagiert (wie z. B. Umbau und bauliche Anpassung von Grünanlagen mit Einfluss auf das jeweilige Quartier), in dem jeweiligen INSEK oder IHEK beschrieben wurde.

Daher erfolgt bei allen Vorhaben die Herstellung des Einvernehmens mit der für die Aktion 4.1 (ZIS II) zuständigen Bewilligungsstelle.

Für alle Projekte gilt: Die Antragstellung ist jederzeit möglich.

Vorrangig ausgewählt werden Projekte, die

- einen hohen Beitrag zur Erreichung der aktionsspezifischen Ziele leisten, insbesondere zur Erfüllung der Outputindikatoren
- darüber hinaus durch positive Wirkungen auf mehrere Ziele, darunter insbesondere auf das thematische Ziel 9b des Operationellen Programms (Verbundprojekte mit ZIS II), einen besonderen Mehrwert erzielen.

3.1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Maßnahmen stehen in enger Verknüpfung mit den Fördermaßnahmen der Investitionspriorität 9b Zukunftsinitiative Stadtteil II (ZIS II) und nehmen Bezug auf dieselben Fördergebiete.

Dies sind die ZIS II-Aktionsräume:

- Wedding/Moabit,
- Kreuzberg-Nordost,
- Spandau-Mitte,
- Nord-Marzahn/Nord-Hellersdorf,
- Neukölln-Nord.

Darüber hinaus sind auch Interventionen in ausgewählten Gebieten möglich, die außerhalb der Aktionsräume liegen, aber von ähnlichen Problemlagen betroffen sind.

Das sind derzeit die folgenden Gebiete: Letteplatz und Märkisches Viertel in Reinickendorf, Bülowstraße in Tempelhof-Schöneberg, Lipschitzallee/Gropiusstadt in Neukölln, Magdeburger Platz in Mitte, Neu-Hohenschönhausen, Fennpfuhl und Friedrichsfelde/Ostkreuz Ost in Lichtenberg, Buch in Pankow sowie die Quartiere rund um den ehemaligen Flughafen Tempelhof.

Innerhalb der Innenstadt ist die Förderung auch in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (in einem Radius von 2 km) möglich. Ausgenommen sind die Parkanlage „Großer Tiergarten“ sowie der Ortsteil „Mitte“ (vgl. die gültige Karte der Fördergebietskulisse auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bzw. FIS Broker unter www.berlin.de/bene).

3.2 Spezielle Auswahlkriterien

Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor.